

MUSTERSCHUTZKONZEPT

für Angebote der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit

Dieses Musterkonzept basiert auf dem Rahmenschutzkonzept des Dachverbands Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ).

Zielgruppen

Kantonale und regionale Fachstellen, Pfarreien, anderssprachige Missionen und Einrichtungen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit des Bistums Basel.

Zweck und Ziel

Die Jugendfachstellen des Bistums Basel stellen als Orientierungshilfe ein Schutzkonzept zur Verfügung. Für die Durchführung von Aktivitäten (im Innen- und Aussenraum) ist das Erstellen eines Schutzkonzeptes zwingend erforderlich und muss ausgedruckt vorliegen.

Am Ende des Schutzkonzeptes befindet sich eine Tabelle mit den «Informationen und Massnahmen zum Angebot» zum Ausfüllen. Diese ist ein Bestandteil des Schutzkonzeptes. Für wiederkehrende Angebote reicht ein einmaliges Ausfüllen. Für jedes einmalige Angebot muss die Tabelle neu ausgefüllt werden. Beispiele, wie die Tabellen auszufüllen sind, finden sich im Anhang.

Gültigkeitsdauer

Ab 26. Juni 2021 bis auf Weiteres, Stand 07.07.2021

Zu beachten sind weitere allfällige kantonale oder kommunale Vorgaben.

Änderungen durch den DOJ aufgrund neuer Vorgaben durch die Behörden (BAG) sind jederzeit möglich.

Empfehlungen für die kirchliche Jugendarbeit

Ausführliche Empfehlung [Link zu Empfehlungen der Jugendfachstellen des Bistums Basel zur aktuellen Coronasituation](#)

Ausserschulische Firmvorbereitung

Die ausserschulische Firmvorbereitung ist erlaubt. Die digitalen Formen, welche sich bewährt haben, können als ergänzende Methoden weitergeführt werden.

Auf der Plattform <https://padlet.com/juseso/kreativeFirmvorbereitung> sind die Materialien und Ideen weiterhin aufgeschaltet.

SCHUTZKONZEPT für die kirchliche Jugendarbeit

Dieses Schutzkonzept gilt für Aktivitäten in der Pfarrei/im Pastoralraum und umfasst offene Angebote der Jugendarbeit, Anlässe mit Ministrant*innen ohne liturgischen Bezug, soziale Projekte ausserhalb der Katechese, ausserschulische Firmvorbereitung und alle Anlässe der Gemeinde-pastoral, welche in der Verantwortung der Pfarreien und Pastoralräume stattfinden.

Verbände

Gruppenstunden und Aktivitäten der Jugendverbände¹ unterliegen den Schutzkonzepten der Verbände (gilt auch für Erwachsenenverbände, es sollten Schutzkonzepte vorliegen).

Lager und Weekends mit Übernachtung

Lager und Weekends mit Übernachtung sind kein Bestandteil dieses Schutzkonzepts und bedürfen eines eigenen Schutzkonzepts.

Für Weekends und Lager mit professionellen Begleitpersonen verweisen wir auf das Lager-schutzkonzept des DOJ². Die Jugendverbände haben ihre eigenen Schutzkonzepte. Für jedes Weekend und Lager muss ein eigenes Schutzkonzept vorliegen, dieses kann von den Genannten abgeleitet werden. Wir empfehlen, Lager und Weekends nur mit einem negativen Test der Teilnehmenden durchzuführen (siehe Empfehlungen der Jugendfachstellen).

Name der Institution:

Pastoralraum Nollen- Lauchetal- Thur und
evangelische Kirchgemeinde Bussnang - Leutmerken

Name verantwortliche Person: Andrea Bissegger

Funktion verantwortliche Person: Seelsorgemitarbeiterin / Ausserschulische Katechese

Ort, Datum: Wertbühl 08.07.2021

Aktualisiert am:

Die verantwortliche Person passt das Schutzkonzept an und kommuniziert darüber.

Kontaktpersonen inkl. Kontaktmöglichkeit der Pfarrei hier eintragen:

Andrea Bissegger, Pfarreibüro Wertbühl 19, 8575 Istighofen

077 433 86 62 oder andrea.bissegger@pastoralraum.ch

Oder Sekretariat Pastoralraum Nollen- Lauchetal-Thur Kirchstrasse 7, 9553 Bettwiesen

Judith Zahnd, Wilerstrasse 54, 8514 Amlikon- Bissegg

079 317 37 87 oder judith.zahnd@evang-bussnang-leutmerken.ch

Vorgaben und Regeln

Folgende Vorgaben und Regeln sind zu beachten oder abzuklären:

In meinem Kanton³ Thurgau gelten folgende Regeln:

- Religiöse Feiern bis max. 1`000 Personen
- Sperrstunde ab _____ Uhr

¹ Pfadi: <https://pfadi.swiss/de/corona/> Jubla: www.jubla.ch/corona

² <https://ideenpool.doj.ch/>

³ <https://www.ch.ch/de/coronavirus/#kontakte-und-informationen-der-kantonalen-behoerden>

- X Veranstaltungen bis max. 1000 Personen erlaubt
- ☐ Kantonale Sondergenehmigung beim Kanton
- ☐ Einreichen des Schutzkonzeptes beim Kanton
- ☐ Kantonale Teststrategie
- ☐ Besonderes _____

Bistum:

- X Richtlinien und Vorgaben des Bistums Basel

Zusätzliche Schutzkonzepte und Merkblätter, die zu beachten sind:

- ☐ Schutzkonzept Pfarreiräumlichkeiten
- ☐ Schutzkonzept Kirche
- ☐ Schutzkonzept Gottesdienste
- ☐

Alle angekreuzten Dokumente sind dem Schutzkonzept beizulegen.

Bemerkungen

Sollte dies nicht geklärt sein, so kann die verantwortliche kantonale Fachstelle für kirchliche Jugendarbeit Auskunft geben. Siehe auch Empfehlung für die kirchliche Jugendarbeit der Jugendfachstellen. Alternativ kann die Corona-Hotline des Kantons für weitere Fragen kontaktiert werden.

Schutzkonzepte

Alle öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräume und daher auch die kirchlichen Jugendarbeit - Angebote müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Dies gilt auch für die Durchführung von Veranstaltungen.

Angebote der kirchlichen Jugendarbeit

- Für Aktivitäten und Veranstaltungen im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger besteht einzig eine Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes.
- Dieses bezeichnet die zulässigen Aktivitäten und regelt unter anderem die allfällige Masken-tragpflicht sowie die Hygiene- und Abstandsvorgaben.
- Die Kontaktdatenerhebung in Innenräumen wird empfohlen.
- Tanzveranstaltungen sind erlaubt.

Gestaltung der Angebote

- Kinder und Jugendliche mit Krankheitssymptomen werden nach Hause geschickt.
- Kochen und gemeinsames Essen sind erlaubt. Es gilt die Hygienemassnahmen strikt einzuhalten.
- Die Abgabe und Konsumation von Speisen und Getränken sind im Innen- und Aussenraum sowie an Veranstaltungen erlaubt. Speisen und Getränke sollten nicht geteilt werden. Abstand von 1.5m zwischen den Tischen oder Abschränkungen sowie Sitzpflicht gelten

Covid-19-Zertifikat:

Die Lokalitäten und Aktivitäten der kirchlichen Jugendarbeit sind für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger ohne Zertifikat zugänglich.

Nehmen andere Personen an einem Angebot teil, beispielsweise Eltern oder junge Erwachsene mit Jahrgang 2000 und älter, so gelten die generellen Regeln zur Maskenpflicht in Innenräumen und für Veranstaltungen.

Sportliche und kulturelle Aktivitäten

Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen bis 1000 Teilnehmende kann der Organisator entscheiden, ob der Zugang ab 16 Jahren nur für Personen mit gültigem Covid-Zertifikat erlaubt sein soll. Je nachdem gelten unterschiedliche Schutzmassnahmen.

Ohne Zugangsbeschränkung auf Personen ab 16 Jahren mit Covid-19-Zertifikat

- Ohne Sitzpflicht sind im Aussenraum max. 500 Personen, im Innenraum max. 250 Personen erlaubt.
- Mit Sitzpflicht sind im Innen- und Aussenraum 1000 Personen zugelassen.
- Zwei Drittel der Kapazität darf genutzt werden.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur in Restaurationsbetrieben erlaubt. Sie ist auch am Sitzplatz ausserhalb des Restaurationsbetriebs erlaubt, sofern die Kontaktdaten erhoben werden.
- Veranstaltungen, an denen die Besucher*innen tanzen, sind verboten.
- Es gilt Maskenpflicht ab 12 Jahren und der erforderliche Abstand sollte nach Möglichkeit eingehalten werden.

- An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen in Innenräumen max. 30 und im Aussenraum max. 50 Personen teilnehmen.

Mit Zugangsbeschränkungen auf Personen ab 16 Jahren mit Covid-19-Zertifikat

(Zugang ausschliesslich mit Zertifikat)

- Für Veranstaltungen bis 1000 Teilnehmer*innen gilt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts
- Darin sind Massnahmen zu Hygiene und Umsetzung der Zugangsbeschränkung festzuhalten.

Grossveranstaltungen ab 1000 Personen

- Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen (Grossveranstaltungen) bedürfen einer kantonalen Bewilligung und sind nur mit Zugangsbeschränkungen auf Personen ab 16 Jahren mit Covid-19-Zertifikat zulässig.

Erhebung von Kontaktdaten

- Bei Aktivitäten in Innenräumen, insbesondere wenn keine Maske getragen wird, wird eine

Präsenzliste geführt oder ein Registrierungssystem verwendet für die Erfassung. Dies gilt es unter Wahrung des Personen- und Datenschutzes zu handhaben.

- Die Daten sind 14 Tage aufzubewahren und danach zu vernichten.
- Die Listen werden ausschliesslich zur Rückverfolgung von Ansteckungen durch die Behörden verwendet. Mit den kantonalen Behörden ist abzuklären, ob und wie diese allenfalls für Contact-Tracing Massnahmen zur Verfügung zu stellen sind.
- Kinder und Jugendliche werden über den Zweck dieser Massnahme und den Umgang mit denen von ihnen erhobenen Daten informiert

Distanzregeln

Der Mindestabstand beträgt weiterhin 1.5 Metern. Wenn die Distanzhaltung im Zusammenhang mit jungen Kindern pädagogisch nicht sinnvoll und umsetzbar ist, kann darauf punktuell verzichtet werden.

Hygiene

- Die Plakate zu den Hygiene- und Abstandsregeln des BAG werden ausgedruckt und gut sichtbar aufgehängt⁴.
- Es werden den jeweiligen Gegebenheiten entsprechende Regeln zu Hygiene, Reinigung und Desinfektion für die Räume und die Gegenstände erarbeitet und gut sichtbar in den Räumen aufgehängt. Die Regeln werden im Team besprochen und den Kindern/Jugendlichen regelmässig kommuniziert.
- Entsprechende sanitäre Einrichtungen und passendes Material (Desinfektionsmittel, Einweghandtücher / Papiertücher, Seifenspender, geschlossene Abfalleimer) werden von zur Verfügung gestellt.
- An sensiblen Punkten, z. B. dem Haupteingang, stehen Handhygienestationen zur Verfügung. Diese bestehen möglichst aus Wachbecken, Flüssigseifenspender und Einwegtüchern. Wenn dies nicht möglich ist, ist für Jugendliche und Erwachsene Desinfektionsmittel bereitzustellen.

Maskenpflicht

- Schweizweit gilt eine Maskenpflicht in öffentlichen zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben, sobald sich mehr als 1 Person im Raum befindet. Im geschlossenen Bereich von Fahrzeugen von öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Bei kulturellen und sportlichen Aktivitäten darf auf die Maske verzichtet werden.
- Das Schutzkonzept kann, muss aber nicht, in bestimmten Situationen eine Maskenpflicht vorsehen. Ältere Jugendliche (ab 2000 und älter) müssen in Innenräumen Maske tragen.
- Auf die Maskenpflicht wird durch ein Plakat am Eingang gut sichtbar hingewiesen.

Personal

- Das eigene Personal wird geschützt, mit Hygienevorschriften und Abstand halten.
- Es gilt die generelle Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen. Ansonsten gibt es im Arbeitsbereich keine generelle Maskenpflicht. Der Arbeitgeber entscheidet, wo und

⁴ <https://bag-coronavirus.ch/downloads/>

wann das Tragen einer Maske am Arbeitsplatz nötig ist.

- Personen, die Risikogruppen angehören sowie Mitarbeitende, die regelmässig in ihrer Familie mit Risikogruppen in Kontakt stehen, werden speziell geschützt und es gelten spezifische Regelungen.
- Wer sich krank fühlt, meldet dies dem Arbeitgeber, bleibt zwingend zuhause und lässt sich testen.
- Es gilt eine Homeoffice-Empfehlung.

07. Juli 2021 Jugendfachstellen im Bistum Basel

Informationen und Massnahmen zum Angebot

(Tabelle für jedes Angebot ausfüllen, siehe Beispiele im Anhang)

Kurzbeschreibung des Angebots	Ökumenische Kindertage Bussnang Gemeinsam die biblische Geschichte von Jakob und Esau mit allen Sinnen erleben, sportliche Aktivitäten und Freizeitgestaltung mit anderen Kindern und Jugendlichen.
Zielgruppe	Kinder von 5-10 Jahren Jugendliche ab der 1. Sekundarstufe als Jungleiter
Raumangebot und zulässige Höchstzahl anwesender Jugendliche/Kinder	Die Kindertage finden wenn immer möglich im Wald statt. Bei Dauerregen oder Gewitterwarnung dürfen wir die Turnhalle Hohenalber in Bussnang benützen. Dort ist die max. Belegung bei 100 Kindern / Erwachsenen festgelegt.
Gruppenzusammensetzung	50 Kinder im Alter von 5-10 Jahren 13 Jugendliche zwischen 12-16 Jahren 13 Erwachsene
Gruppengrösse	76 Personen
Zeitpunkt	So 11. Juli 2021 ab 10.00 Uhr Bis Di 13. Juli 2021 17.00 Uhr Jeweils tagsüber von 10.00 – 17.00 Uhr
Verpflegung Gemeinsames Kochen ist erlaubt. Die Ausgabe von Speisen und Getränken im Regelbetrieb erlaubt. Die Konsumation im Innen- und Aussenraum ist ebenfalls erlaubt.	Mitagessen bringen alle selber mit Zvieripause mit Kuchen und Gemüestäbli wird durch Schöpfdienst ausgegeben Abgabe eines Hot- Dog mit Getränk am Schlussanlass mit Schöpfdienst.

Raum A

Massnahmen im Innenraum

Einlass	Durch Hauswartung Schule Bussnang
Handhygienestationen	Desinfektionsspender vorhanden
Hygienemasken und Handschuhe	Werden durch uns bereit gelegt
Reinigung	Durch Hauswartung Schule Bussnang
Sanitäranlagen	Mehrere WC vorhanden
Küche	keine
Spielmaterial	Wird durch Leiterteam nach gebrauch gereinigt
Lüften	

Desinfektion	Vorhanden
Dokumentation	
Bemerkungen	

Ergänzende Massnahmen im Aussenraum

Markierung/Absperrung	Waldplatz nur für Teilnehmer Kindertage
Hygiene Massnahmen	Mehrer Handwaschstationen mit Seife aufgebaut Regelmässige Handwaschaktion